OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553347/2/FP/JoS

Datum:
Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. August 2025, GZ: BHFRN-2024-374658/14-HOM, betreffend Zurückweisung eines Antrages gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 06.08.2025, GZ: BHFRN-2024-374658/14-HOM, wies die belangte Behörde (bB) das von der Beschwerdeführerin (Bf) am 02.12.2024 gestellte Ansuchen auf nachträglichen naturschutzbehördlichen Konsens für Maßnahmen zur Stabilisierung des Uferschutzbereiches der B__ u.a. gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurück.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 03.09.2025 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die bB legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16.09.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen hat keine der Verfahrensparteien eine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der bB vom 14.11.2024 wurde gegenüber der Bf Folgendes angeordnet (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Ihnen wird zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach erfolgten konsenslosen Baggerarbeiten (Eingriff in das Gewässerbett und Uferbereich – B__) im Gewässerabschnitt unterhalb der C-Straße auf den Grundstücken Nrn. bbb, ccc und ddd, KG D__ und Grundstücken Nrn. aaa und eee, KG E__, alle samt Gemeinde E__ aufgetragen, entweder bis spätestens 31.12.2024 unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen (2-fach), nachträglich um die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Abs 2 Z 2 lit f) Oö. Natur – und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzusuchen
oder
bis spätestens 30.04.2024, sowie gegebenenfalls binnen 3 Monaten nach Rechtskraft eines eventuellen Zurück- oder Abweisungsbescheides oder Zurückziehung Ihres nachträglich eingebrachten Bewilligungsansuchens, nach unbedingt vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, den vorigen Zustand wiederherzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.“

[ON 5, Behördenakt]

Mit Eingabe vom 02.12.2024 suchte die Bf um naturschutzbehördlichen Konsens hinsichtlich der im Anbringen näher bezeichneten Maßnahmen zur Stabilisierung des Uferschutzbereiches der B__ bei der bB an. Das soeben bezeichnete Ansuchen bezog sich örtlich ausschließlich auf folgende Grundstücke: Nr. fff, bbb und ccc, je KG D__, sowie ggg, hhh und eee, je KG E__. Die Bf ist jeweils Hälfteeigentümerin dieser Grundstücke. [ON 6; Grund-buchstand]

Mit Schreiben vom 02.01.2025 adressierte die bB an die Bf einen Verbesserungsauftrag, welcher in Bezug auf das Vorhaben in örtlicher Hinsicht exakt von den von der Bf mit Eingabe vom 02.12.2024 bezeichneten Grundstücken ausging. Die bB forderte die Bf auf, zur Fortsetzung des Verfahrens bis 03.03.2025 folgende Unterlagen beizubringen:

- Konkrete Beschreibung der bereits durchgeführten/geplanten Maßnahmen u.a. Art und Ausmaß (jeweilige Länge und Höhe des Ufers; ggf. Flächenausmaß der beanspruchten Fläche), verwendetes Material und Gerätschaft, Dauer, …
- Planliche Darstellung der durchgeführten/geplanten Maßnahmen inkl. Längenangabe
- Unterschrift aller Grundstückseigentümer

[ON 8]

Mit Schreiben vom 03.03.2025 reichte die Bf bzgl. ihres mit Eingabe vom 02.12.2024 gestellten Ansuchens ergänzende Unterlagen (vorwiegend planliche Darstellungen und Lichtbilder) nach. In Bezug auf die betroffenen Grundstücke wurden keine Änderungen, zusätzliche Angaben oder Zustimmungen ins Treffen geführt. [ON 9]

Mit Schreiben vom 10.06.2025 gab die Republik Österreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes bekannt, dass der Inanspruchnahme der B__ bzw. der Grundstücke Nr. aaa, KG E__, und Nr. ddd, KG D__, durch die gegenständlich von der Bf beabsichtigten Maßnahmen nicht zugestimmt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgte die mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid – v.a. auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte – Zurückweisung des Antrages der Bf vom 02.12.2024. [ON 11; Grundbuchstand; Begründung des angefochtenen Bescheides]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Weiters wurde vom erkennenden Gericht Einsicht in das öffentliche Grundbuch genommen. Die entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente sind unstrittig und erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Zunächst ist voranzustellen, dass im Falle einer behördlichen Zurückweisung Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. grundlegend VwSlg. 19.009 A/2014 mwH). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es daher im Gegenstand verwehrt, den von der Bf gestellten Antrag vom 02.12.2024 inhaltlich zu beurteilen. Ebenso ist Gegenstand der vorliegenden Sache weder die Rechtmäßigkeit des unangefochten gebliebenen und gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 erlassenen Bescheides der bB vom 14.11.2024 noch ob mit dem Antrag der Bf vom 02.12.2024 diesem Bescheid entsprochen wurde. Im vorliegenden Fall gilt es daher ausschließlich der Frage nachzugehen, ob die vorwiegend auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte Zurückweisung des Antrages der Bf vom 02.12.2024 rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Im gegebenen Fall bezieht die bB die Zurückweisung des Antrages der Bf auf die Grundstücke Nr. bbb, ccc und ddd, je KG D__, sowie auf die Grundstücke Nr. eee und aaa, je KG E__. Aus Sicht der bB sei entscheidungswesentlich gewesen, dass hinsichtlich der Grundstücke des Öffent-lichen Wassergutes (ÖWG), konkret die Grundstücke ddd, KG D__, und aaa, KG E__, keine Zustimmung iSd § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 seitens des ÖWG durch die Bf beigebracht wurde.

In diesem Zusammenhang ist vom erkennenden Gericht – und zwar unabhängig von der hier eben nicht zu klärenden Frage, ob dies mit den Vorgaben des Bescheides der bB vom 14.11.2024 in Einklang zu bringen ist – festzuhalten, dass die Grundstücke des ÖWG nicht Teil des Antrages der Bf vom 02.12.2024 waren. Das Anbringen vom 02.12.2024 enthielt nämlich nur Grundstücksangaben, die sich ausschließlich auf das Miteigentum der Bf beziehen. In weiterer Folge ließ die bB in ihrem Verbesserungsauftrag vom 02.01.2025 die von der Bf im Antrag vom 02.12.2024 gemachten Grundstücksangaben unbeanstandet und problematisierte weder die fehlende antragsmäßige Einbeziehung von Grundstücken des ÖWG noch wurde von der bB konkret benannt, dass die Bf die Zustimmung der Eigentümerin hinsichtlich der betroffenen Fremdgrundstücke (ÖWG) beizubringen hat. Kurzum wurden in dem von der bB initiierten Verbesserungsverfahren die Grundstücke des ÖWG nicht thematisiert. Vom erkennenden Gericht wird dabei nicht übersehen, dass die bB im Verbesserungsauftrag vom 02.01.2025 zwar die „Unterschrift aller

Grundstückseigentümer“ einforderte, doch bezieht sich gerade dieser Mängelbehebungsauftrag ausschließlich auf die im Miteigentum der Bf stehenden Grundstücke, nicht aber auf die offenbar auch betroffenen (Fremd-) Grundstücke des ÖWG, Nr. ddd, KG D__, und aaa, KG E__. Anders gewendet hätte die bB im Verbesserungsverfahren aufzuzeigen gehabt, dass aus ihrer Sicht das Erfordernis der Einbeziehung der ÖWG-Grundstücke besteht und dbzgl. im Konkreten von der Bf die Zustimmung bei der zuständigen Stelle des ÖWG einzuholen ist. Dies ist nunmehr insofern zu problematisieren, als der entscheidungswesentliche Grund, der die nach Ansicht der bB im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung tragen soll, im Verbesserungsverfahren behördlicherseits nicht aufgegriffen wurde.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass dem angefochtenen Bescheid bzw. dem darin für die bB enthaltenen entscheidungswesentlichen Zurückweisungsgrund (keine Zustimmung durch das ÖWG) kein mangelfreies Verbesserungsverfahren iSd § 13 Abs. 3 AVG zugrunde liegt. Die Zurückweisung des Antrages der Bf erweist sich daher als nicht nachvollziehbar begründet. Hingewiesen wird, dass infolge dieses Verfahrensergebnisses der Antrag der Bf vom 02.12.2024 weiterhin offen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl